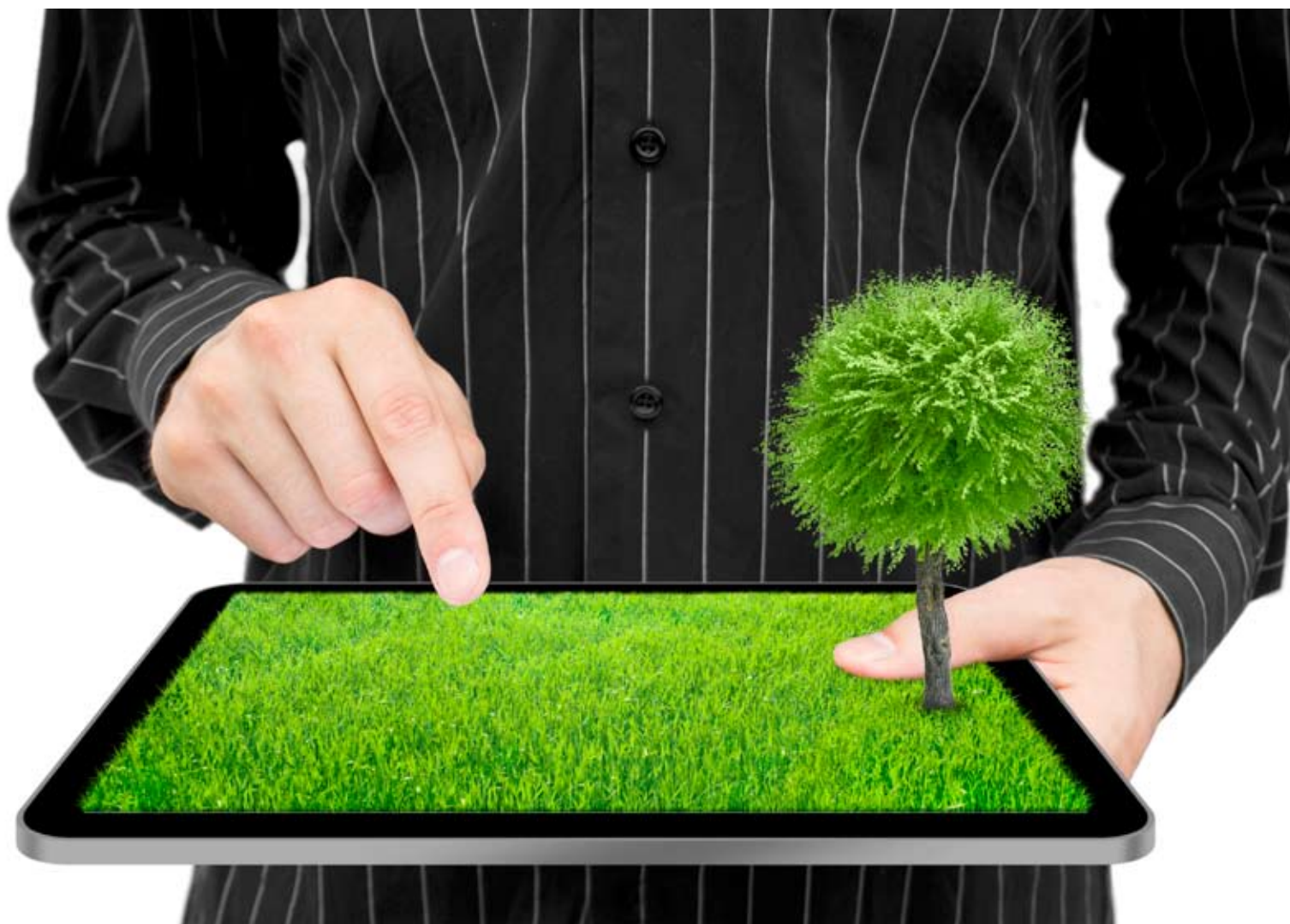


# Den Bock zum Gärtner gemacht?



Die Reform des Insolvenzrechts und die dadurch geschaffenen Handlungsspielräume bedeuten für in Not geratene Unternehmen unter Umständen erhöhte Überlebenschancen, für manche Kreditoren dagegen neue Risiken.

**A**m 1. März 2012 trat das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft. „Mit dem heute verabschiedeten Gesetz

werden Unternehmenssanierungen einfacher und effektiver“, kommentierte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. „Das Insolvenzrecht ist künftig mehr denn je auf Sanierung statt auf Abwicklung von Unternehmen ausgerichtet.“

Von einem Sinneswandel und einer neuen „Insolvenzkultur“ ist sogar die Rede – bislang sei Insolvenz meist mit persönlichem Scheitern und wirtschaftlichem Versagen assoziiert worden. Zukünftig solle das Insolvenzverfahren für alle Beteiligten planbarer und

**SCHUTZSCHIRMVERFAHREN:** räumt in Schieflage geratenen Unternehmen die Möglichkeit ein, innerhalb einer 90-Tage-Frist einen Insolvenzplan zu erstellen.



effektiver sein und den Rahmen für eine Fortführung sanierungsfähiger Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen bieten.

Um dies zu gewährleisten, sieht der Gesetzgeber konkrete Änderungen vor. Dazu zählen die Stärkung des Gläubigereinflusses auf die Auswahl des Insolvenzverwalters, der Ausbau und die Straffung des Insolvenzplanverfahrens sowie die Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung.

Somit bleibt bei dem neuen Gesetz, das mehrere Reformvorhaben zum Insolvenzrecht umsetzen soll, die Befriedigung der Gläubiger weiterhin das eigentliche Anliegen. Schlagen diese über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses etwa einen Insolvenzverwalter vor, muss das Insolvenzgericht diese Wahl genehmigen – sofern die vorgeschlagene Person geeignet ist.

## EIGENVERWALTUNG STÄRKEN

Voraussetzung für die Einberufung eines solchen Gläubigerausschusses ist eine „bestimmte Unternehmensgröße und damit eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung“. Dazu gehören Betriebe mit einer Bilanzsumme ab 4,84 Millionen Euro, Umsatzerlösen ab 9,68 Millionen Euro sowie einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigtenzahl ab 50 Mitarbeitern. Doch auch kleinere Insolvenzverfahren können von den neuen Bestimmungen profitieren, wenn der Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers vorliegt.

Um für Unternehmen die Aussichten auf Rettung zu verbessern, räumt ihnen das neue Gesetz die Möglichkeit ein, innerhalb einer 90-Tage-Frist im Rahmen eines sogenannten „Schutzschirmverfahrens“ einen Insolvenzplan zu erstellen. Ziel ist es, die Eigenverwaltung zu stärken, indem die Geschäftsleitung das Unternehmen weiterführt und kein Insolvenzverwalter eingesetzt wird. Stattdes-

sen wird der Sanierungsversuch von einem vorläufigen Sachverwalter überwacht. Vollstreckungsmaßnahmen bleiben aus. Auch gibt es kein allgemeines Verfügungsverbot für den Schuldner über sein Vermögen. Einzelne Gläubiger können nicht mehr in missbräuchlicher Weise das Wirksamwerden des Plans verhindern. Die Aufhebung des Verfahrens ist nur bei einem mit Kopfmehrheit gestellten Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses realisierbar.

Der Einsatz eines Schutzschirmverfahrens wird bei drohender Insolvenz und Überschuldung zugelassen, nicht aber bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit. Der Nachweis erfolgt durch die Bescheinigung eines Steuerberaters, eines Wirt-

schaftsprüfers oder einer Person mit ähnlicher Qualifikation.

„Die zuweilen aufgeworfene Kritik, Großgläubiger wie insbesondere Banken könnten mit der neu gewonnenen Gläu- ➤

**SINNESWANDEL:** Davon und von einer neuen „Insolvenzkultur“ sprach Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger bei der Verabschiedung des neuen Gesetzes.



*„Insolvenzen ihrer Kunden könnten Leasingunternehmen demnächst öfter kalt erwischen, insbesondere wegen des Schutzschirmverfahrens.“*

PETER ZERWAS, Leiter Rechtsabteilung bei MMV Leasing



› bigerautonomie das Insolvenzverfahren dominieren, verkennt, dass es sich bei dem Gläubigerausschuss um ein Gremium handelt, in dem alle Gläubigergruppen repräsentiert sind“, erläuterte das Bundesjustizministerium bereits bei Verabschiedung des Gesetzes. „Zudem muss der Gläubigerausschuss seine Entscheidungen zugunsten eines Insolvenzverwalters einstimmig treffen, sodass jedes Mitglied über ein Veto-recht verfügt.“

Doch es gibt weitere Einwände. „Die Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses kann zu Verzögerungen führen“, gibt Peter Zerwas, Leiter Rechtsabteilung bei MMV Leasing, zu bedenken. „Besorgnisse im Blick auf die Qualität des Insolvenzverwalters sind zudem berechtigt, insbesondere auch, weil Schuldner ein Vorschlagsrecht zusteht.“

Bei Kleininsolvenzen wird es laut Zerwas kaum zu großen Veränderungen kommen.

Auch in der Eigenverwaltung können – mit den entsprechenden Rechtsfolgen – Erklärungen zur Erbringung von zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch vertraglich geschuldeten Leistungen weiterhin abgegeben werden: Gemäß § 103 InsO hat der Insolvenzverwalter in diesem Fall ein Wahlrecht und er kann entscheiden, ob er den Vertrag anstelle des Schuldners erfüllt oder die Erfüllung ablehnt. Ebenso gilt noch die Kündigungssperre des § 112 InsO, der besagt, dass ein von dem Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangenes Miet- oder Pachtverhältnis seitens des Vermieters nach

dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht kündbar ist – sei es wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Miete oder Pacht, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist, oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners.

## MISSBRAUCHSMÖGLICHKEITEN

„Was Anfechtungen des Insolvenzverfahrens angeht, wird es zu einer Reduzierung kommen. Jedenfalls werden sie vom Sachverwalter ausgeübt“, meint Zerwas. In einem Punkt ist er sich sicher: „Insolvenzen ihrer Kunden könnten Leasingunternehmen demnächst öfter kalt erwischen, insbesondere wegen des Schutzschirmverfahrens.“

Auch die Vertretung von Leasinggesellschaften in den Gläubigerausschüssen kann sich Zerwas kaum vorstellen, da die Hausbanken, die Arbeitnehmervertreter und das Arbeitsamt in der Regel mit in diesen Gremien sitzen werden. „So können wir unsere Interessen nur schwer wahrnehmen“, bemängelt er. „Wettlauf in den Gläubigerausschüssen und Missbrauchsmöglichkeiten, wenn sie dem Schuldner gut gesonnen sind: Bei Unternehmenssanierungen nach neuem Insolvenzrecht könnte am Ende der Bock zum Gärtner gemacht werden.“

Graziella Mimic ■

VORSCHLAGSRECHT DER SCHULDNER: lässt in Bezug auf die Qualität des Insolvenzverwalters einige Zweifel aufkommen.

